

Hausordnung

für das Kulturzentrum E-Werk

Die Hausordnung für das E-Werk bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern / Zuschauern, während ihres Aufenthalts im Kulturzentrum E-Werk. Den Weisungen der Mitarbeiter und Beauftragten des E-Werks ist unverzüglich Folge zu leisten.

1. Aufenthalt im E-Werk

Der Aufenthalt im E-Werk ist nur Veranstaltungsbesuchern und Gästen des E-Werks oder seiner Pächter und Mieter gestattet. Zuschauer/Besucher haben sich in den der jeweiligen Veranstaltung zugeordneten Bereichen aufzuhalten. Bei nummerierten Plätzen ist der auf der Eintrittskarte angegebene Platz einzunehmen. Bei Verlassen des E-Werks verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

2. Rauchverbot

Im E-Werk besteht grundsätzlich Rauchverbot – dieses Verbot erstreckt sich auch auf die sogenannten E-Zigaretten sowie auf Shishas. Das Rauchen ist ausschließlich im Freien gestattet.

3. Einrichtung

Alle Einrichtungen des E-Werks sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb des E-Werks hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

4. Mitgeführte Sachen und Behältnisse

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splitternden Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Drogen
- sämtliche Getränke, Speisen (außer wenn ausdrücklich erlaubt)
- rassistisches, fremdenfeindliches und extremistisches oder menschenverachtendes Propagandamaterial
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

5. Lautstärke

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: die Besucher werden darauf hingewiesen, dass bei Musikveranstaltungen dauerhafte Schädigungen der Hörleistung eintreten können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere das Tragen von „Ohrstöpseln“ oder vergleichbarem Gehörschutz. Das E-Werk stellt den Besuchern auf Anforderung kostenlos entsprechenden Gehörschutz an den Theken zur Verfügung.

6. Jugendschutz

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

7. Hausrecht, Sicherheitsdienst, Räumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung vom E-Werk und vom Veranstalter angeordnet werden. Alle Personen, die sich im E-Werk und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung das E-Werk sofort zu verlassen.

Hausverbote, die durch das E-Werk ausgesprochen werden, gelten für alle Flächen des E-Werks und gelten auch im Falle von Veranstaltungen Dritter. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es einer schriftlichen Begründung. Über eine evtl. Aufhebung wird innerhalb von 3 Monaten durch das E-Werk entschieden.

Sicherheits- und Ordnungsdienstkräfte des E-Werks bzw. des jeweiligen Veranstalters sowie ggf. auch externe Dienste (Polizei, Feuerwehr) sorgen für die Durchsetzung des Hausrechts. Deren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Das Sitzen auf Treppenstufen innerhalb und außerhalb des E-Werks ist nicht gestattet.

Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben das Gelände des E-Werks zu verlassen.

8. Tiere

Tiere: In der Kellerbühne und im Garten dürfen angeleinte Hunde nur dann mitgenommen werden, wenn keine Veranstaltung stattfindet. In den anderen Räumen des E-Werks haben Tiere keinen Zutritt.

9. Recht am eigenen Bild

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter des E-Werks, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich des E-Werks zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die das E-Werk betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich des E-Werks hingewiesen. Durch das Betreten des E-Werks willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

10. Garderoben

Für unbewachte Garderoben übernimmt das E-Werk keine Haftung.

Bei bewachten Garderoben gelten die „AGBs-Garderobe“, die an den jeweiligen Garderoben aushängen.

Erlangen, im März 2016

E-Werk Kulturzentrum GmbH, Geschäftsführung